

## Merkblatt zur Erläuterung von § 10 Abs. 2 der Verordnung über die Fähigkeitsprüfung für den Anwaltsberuf

Gemäss § 10 der Verordnung des Obergerichts über die Fähigkeitsprüfung für den Anwaltsberuf vom 21. Juni 2006 (LS 215.11) soll die Prüfung ergeben, ob die Bewerberin oder der Bewerber die zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Massgebend sind also nicht nur die Kenntnisse, sondern auch die Kompetenzen.

Die Anforderungen an eine Anwältin / an einen Anwalt können wie folgt zusammengefasst werden: *"Die Anwältin / der Anwalt verfügt über ein breites Wissen, erkennt die relevanten Fragen des Sachverhalts und löst diese effizient und im Interesse der Klientschaft."*

Im Rahmen der Bewertung der schriftlichen Arbeiten und der Gesamtbewertung der mündlichen Prüfung nach § 14 Abs. 1 der Prüfungsverordnung können insbesondere folgende Kompetenzen berücksichtigt werden:

### **1. Fachliche Kompetenzen**

- Juristisches Wissen (Gesamtverständnis, Gesetze, Behörden, Prinzipien, Rechtsprechung und Literatur)
- Fachsprache / Begrifflichkeit
- Subsumtion

### **2. Anwaltliche Kompetenzen**

- Sachverhalt erforschen und relevante Punkte erkennen
- Relevante Sachverhalte in juristische Fragstellungen transferieren
- Fähigkeit Interessen des Klienten erkennen und vertreten zu können
- Vorgehen auf Grundlage des Sachverhalts strukturieren
- Transferleistung – Obiges dem Klienten (Laien) darlegen

### **3. Meta-Kompetenzen**

- Sprache / Kommunikative Fähigkeiten
- Argumentation / Logik / Gedankenführung
- Zielgerichtete Gesprächsführung (Klient, Behörden/Gerichte/Gegenpartei)